

Statut der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO



A ALLGEMEINES

Art. 1 – Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Umweltschutzgruppe Vinschgau EO“.
2. Die Umweltschutzgruppe Vinschgau EO hat ihren Sitz in Schlanders.
3. Die Umweltschutzgruppe Vinschgau EO versteht sich als überparteiliche Vereinigung mit gemeinnützigen Zielsetzungen, bei der sich der Verein überwiegend der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder bedient. Der Verein ist konfessionell unabhängig.

Art. 2 –Zweck und Tätigkeit

1. Ziel der ehrenamtlich und im Interesse der Allgemeinheit tätigen Umweltschutzgruppe Vinschgau EO ist die Erhaltung der Natur als Umwelt des Menschen.
 2. Die Tätigkeiten des Vereines umfassen im Sinne des Art. 5 des GVD 117/2017
 - 2.1 Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen), sowie Tierschutz und Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281;
 - 2.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;
Dabei handelt es sich beispielsweise um:
 - a) Aktionen gegen die Zerstörung der Landschaft und der Natur, ihrer Bestandteile und ihres Haushaltes.
 - b) Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit über Natur- und Umweltschutzthemen und damit zusammenhängende Gesundheitsthemen.
 - c) Bildungs- und Lehrangebote zur Schaffung eines verstärkten Umweltbewusstseins.
 - d) Pflege von Beziehungen zu Vereinen gleicher Art.
 - e) Vertretung der Interessen des Umweltschutzes bei den entsprechenden Entscheidungsträgern.
- Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz in Südtirol dem die Umweltschutzgruppe Vinschgau als Vereinsmitglied angehört, unterstützt. Außerdem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind, durchgeführt werden.

Art. 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Umweltschutzgruppe Vinschgau EO verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat keinerlei Gewinnabsicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur zweckgebunden verwendet werden, wobei eine Ausschüttung von eventuellen Überschüssen oder Reserven unter den Mitgliedern in jedem Fall ausgeschlossen ist. Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Ernst Zory 1

Art. 4 – Dauer des Vereins und Geschäftsjahr

1. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 – Mitglieder

1. Mitglieder der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO sind all jene physischen Personen und ehrenamtlichen Organisationen, die in den Verein aufgenommen wurden.
2. Der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO können alle physischen Personen und ehrenamtliche Organisationen beitreten, denen die Zielsetzungen und Aufgaben laut Art. 2 des Vereinsstatuts ein Anliegen sind, die aktiv mitarbeiten möchten und die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen.
3. Dem Vorstand der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO steht es frei, eine/n Antragsteller*in aufzunehmen oder nicht. Die Nichtaufnahme muss begründet sein. Der/die Antragsteller*in kann vor der Vollversammlung gegen die Nichtaufnahme Rekurs einreichen, worauf diese endgültig entscheidet.

Art. 6 – Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein (1) Stimmrecht in der Vollversammlung des Vereins, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 2. Jedes physische Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt auch das passive Wahlrecht.
 3. Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der Umweltschutzgruppe Vinschgau, auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Vereinsorgane mitzuwirken und alle Angebote des Vereins weisungs- und bestimmungsgetreu in Anspruch zu nehmen.
 4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher wie in Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen.
- Jedes Mitglied kann für eine Einsichtnahme in die Vereinsbücher entweder mündlich oder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden anfragen. Das Recht auf Einsichtnahme wird dem Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von max. 30 Tagen gewährt.

Art. 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag innerhalb 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein muss der volle Beitrag eingezahlt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO zu wahren und sich an das Statut und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Art. 8 – Aufnahme

1. Der Antrag um Aufnahme in die Umweltschutzgruppe Vinschgau EO kann nur schriftlich an Hand eines eigenen Antragsformulars erfolgen.
2. Über die Aufnahme und Nichtaufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein, die jederzeit eingereicht werden kann und sofort wirksam ist.



3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu begründen und zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
- a) das Statut oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet;
4. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen Berufung einlegen. Die Vollversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

C VEREINSORGANE

Art. 10 – Organe

Die Organe der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsprüfer*innen

Die gewählten Mitglieder der genannten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 11 – Amtsdauer

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

I. VOLLVERSAMMLUNG

Art. 12

- 1. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom/von der Vorsitzenden mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen werden.
- 3. Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verfügen bei der Vollversammlung über ein (1) Stimmrecht.
- 4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

Art. 13 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2. In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Bei Abänderung des Statuts oder Auflösung des Vereins mit Zuweisung des Vermögens bedarf es in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit. In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Es braucht dabei jedoch eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von vier Fünftel (4/5).

Art. 14 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1. Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer und deren Abwahl



- c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung zur Verantwortung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen und Haftungsklage gegenüber diesen.
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen des Vereinsstatuts
- g) die Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Vollversammlung
- h) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 15 – BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Rechnungsprüfer*innen werden durch Handaufheben gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

3. Einer Wahl stellen können sich nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführenden unterzeichnet wird.

Art. 16 – VORSITZ UND STIMMZÄHLER

1. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende und bei Abwesenheit die Stellvertretung. Sollte es die Vollversammlung mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese ein Mitglied wählen, welches den Vorsitz für die Vollversammlung innehat.

2. Der/die Schriftführer*in wird von der Vollversammlung bestimmt.

3. Stehen Wahlen an, ernannt die Vollversammlung die Wahlleitung und die Stimmzähler*innen, welche das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.

II. VORSTAND

Art. 17

1. Das vollziehende Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier*in
- d) dem/der Schriftführer*in
- e) den gewählten Vorstandsmitgliedern
- f) den kooptierten Beiräten (nur beratende Funktion, kein Stimmrecht)

Es können auch mehrere Funktionen in einer Person vereint werden, doch hat der Vorstand aus mindestens fünf (5) Personen zu bestehen. Vor jeder Wahl bestimmt die Vollversammlung die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes.

Art. 18 – WAHL UND ÄMTERVERTEILUNG

1. Die Vollversammlung wählt eine vorbestimmte Anzahl von Mitgliedern in den Vorstand.

2. Diese wählen innerhalb 60 Tagen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, die stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmen die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.



3. Bei den Wahlen sind die im Art. 15 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
4. Der Vorstand kann zur Erreichung seiner Zielsetzungen bis zu 5 Beiräte kooptieren.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Vollversammlung durch einen eigenen Wahlgang ersetzt.

Art. 19 – AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind.
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse.
- c) Aufnahme, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Ernennung der Beiräte, sofern diese nicht von der Vollversammlung gewählt werden.
- e) Erstellung der Jahresabschlussrechnung
- f) Wahrnehmung aller satzungsmäßigen Aufgaben
- g) Bestimmung der Körperschaft des Dritten Sektors, der das Vermögen des Vereines im Falle einer Auflösung übertragen werden soll
- h) Bestimmung der weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 des GvD 117/2017
- i) Führung der folgenden vereinsinternen Bücher und Listen:
 - Mitgliederliste
 - Buch der Versammlungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (= Protokoll der Vollversammlung)
 - Buch der Protokolle und Berichte der Rechnungsprüfer*innen
 - Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes (Protokolle der Vorstandssitzungen)
 - Liste der ehrenamtlich mitarbeitenden Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 20 – SITZUNGEN UND PROTOKOLL DES VORSTANDES

1. Die Einberufungen zu den Sitzungen sind in geeigneter Form den Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Für jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 21 – VORSITZENDE/R

1. Der/die Vorsitzende bzw. im Falle seiner /ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Umweltschutzgruppe Vinschgau EO nach außen gegenüber Dritten und Behörden und ist, gemäß Art. 36, Absatz 2 ZGB, die gesetzliche Vertretung derselben.

III. RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

Art. 22

1. Die Vollversammlung wählt zwei (2) Rechnungsprüfer*innen.
2. Den Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins.



3. Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht über die erfolgte Kontrolle der Jahresabschlussrechnung. Sie berichten auch bei der Jahres-Vollversammlung darüber.

D SONSTIGES

Art. 23 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung der Umweltschutzgruppe Vinschgau EO kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung mit einer vier Fünftel (4/5) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins wird einer Körperschaft des Dritten Sektors mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

Art. 24 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene welche die ehrenamtlichen Organisationen regeln, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Schlanders, 8.3.2019

Das vorliegende Statut wurde von der Vollversammlung der Umweltschutzgruppe Vinschgau am 08.03.2019 in Schlanders einstimmig genehmigt.

